

In Zweifelsfällen bedarf es der Versicherung des behaupteten Gesundheitshindernisses mittelst Handschlags an den Vorsitzenden der Commission und der Bestätigung zweier Mitglieder der Communalgarde:

- g) Almosenpercipienten oder die ihnen gleich zu achtenden Personen,
- h) Personen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden sind.

Es bleibt jedoch der Commission, im Falle der Zustimmung des Hauptmanns, der Zugführer und der Rottmeister der betreffenden Compagnie, überlassen, dergleichen Personen, wenn sie später durch redlichen Lebenswandel Beweise der Besserung gegeben haben, die Aufnahme zu gestatten.

Dagegen ist folgenden Personen der Eintritt in die Communalgarde zwar nicht anzunehmen, aber wohl verstatet:

- a) denjenigen, die das Alter von 50 Jahren zwar mit Ende des laufenden Jahres überschritten haben, aber noch kräftig zum Dienste sind,

- b) Directoren von Collegien,

- c) allen, welche sich auf der Universität und auf hiesigen Schulen zu ihrer Ausbildung befinden, oder als Commis, Gehülften, Fabrikarbeiter oder Gesellen in fremden Privatgeschäften beschäftigt sind, wosfern sie nicht durch wesentlichen Aufenthalt in Leipzig und durch eigenen Haushalt zu den Verpflichteten gehören. Zu ihrem Eintritte ist erforderlich:

- aa) daß sie entweder Inländer sind, oder sich bereits drei Jahre in Leipzig aufgehalten haben.

- bb) die Einwilligung resp. des Herrn Rectors der Universität, der Rectors der Schulen, und der Principale oder Meister, so wie deren Zeugniß über ihr Wohlverhalten.

- cc) die Genehmigung der Commission.

- d) Tagelöhner, welche bei keinem bestimmten Principale oder Meister in Arbeit stehen,

- e) Fremden, sowohl Inländern als Ausländern, welche als Privatleute in Leipzig leben. Der Eintritt der unter d) und e) genannten Personen ist aber jedenfalls von der Genehmigung der Commission abhängig.

- f) Schullehrer aber und

- g) Beamtete bei öffentlichen Cassen sind, nach besonderer Prüfung der Commission, in Hinsicht des Grades ihrer Auenstbehrlichkeit in ihrem Amte, entweder gänzlich vom Eintritte in die Communalgarde befreit, oder werden zu beschränkterem Dienste gezogen.

2.

Um zunächst zu der nöthigen Uebersicht derjenigen Einwohner zu gelangen, welche zum Eintritte in die Communalgarde verpflichtet sind,

oder

ohne Verpflichtung dazu in die Reihen dieser ehrenvollen Vereinigung eintreten wollen,

werden die Register zur Anmeldung und Einzeichnung ohne Verzug eröffnet werden, und hierbei die zu diesem Endzwecke bereits aufgenommenen Hausbewohner-Listen zur Vergleichung und Controlle dienen.

3.

In Betreff der Anmeldung ist das persönliche Erscheinen der zum Eintritte Verpflichteten oder freiwillig eintretenden, behufs der Einzeichnung der Namen und Prüfung der dahin gehörigen Verhältnisse, oder etwaiger Reclamationen, unbedingt erforderlich.